

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 30. März 2023

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

01.02.2024

Geschäftszeichen:

II 74-1.59.21-70/23

Nummer:

Z-59.21-372

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2024**

bis: **30. März 2028**

Antragsteller:

AGRU Kunststofftechnik GmbH

Ing.-Pesendorfer-Straße 31

4540 Bad Hall

ÖSTERREICH

Gegenstand des Bescheides:

**Dichtungsbahn "AGRU-PE-Liner M - Auffangwanne" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen
und Auffangräumen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-59.21-372 vom 30. März 2023.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur
zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.21-372 vom 30. März 2023 wird durch Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Wolf

Name der Dichtungsbahn	Abkürzung Struktur	Dicke in mm			Breite in m
		2,0	2,5	3,0	
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne glatt / glatt	G / G	X	X	X	2,00; 3,00; 5,00 bzw. 7,00
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne glatt / MSB	G / MSB	X	X	X	2,00; 3,00; 5,15 bzw. 7,00
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne glatt / MST	G / MST	X	X	X	5,15
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne MST / MSB	MST / MSB	X	X	X	5,15
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne glatt / Drainagenoppe	G / D	X	X	X	5,15
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne glatt / MST+	MSB+ / G	X	X	X	7,00
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne MST+ / MSB	MST+ / MSB	X	X	X	7,00
AGRU-PE-Liner-M - Auffangwanne MSB+ / MST HighGrip	MSB+ / MSH	X	X	X	7,00

Dichtungsbahn "AGRU-PE-Liner M - Auffangwanne" als Abdichtungsmittel von
Auffangwannen und Auffangräumen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen

Lieferformen

Anlage 1